

10 | Neues BMF-Schreiben zum steuerlichen Querverbund – Chancen für kommunale Einrichtungen

Ausgabe 03 | Oktober 2025



Das BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2025 bringt Bewegung in den steuerlichen Querverbund von kommunalen Einrichtungen. Wärmepumpen, hybride Photovoltaikanlagen und Fernwärmenetze werden nun anerkannt, was neue Möglichkeiten für Stadtwerke und Bäderbetriebe schafft.

Endlich Bewegung im Bäderquerverbund

Mit dem BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2025 („Weitere Grundsätze zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG“) hat die Finanzverwaltung einen lange erwarteten Schritt getan. Erstmals werden nun Wärmepumpen, hybride Photovoltaikanlagen und Fernwärmenetze ausdrücklich als technische Grundlage einer steuerlichen Verflechtung zwischen einem Bäder-BgA und einem Versorgungs-BgA anerkannt. Nach über zwei Jahren des Stillstands können Stadtwerke, kommunale Bäderbetriebe und andere Einrichtungen endlich auf eine zeitgemäße Verwaltungsauffassung zurückgreifen. Das Schreiben ersetzt keine grundlegende Reform, schafft aber eine deutlich breitere Basis für die Einbindung kommunaler Betriebe in den steuerlichen

Querverbund – und das unter klimafreundlicheren Rahmenbedingungen.

Neue technische Alternativen zur Verflechtung

Neben dem bisherigen Blockheizkraftwerk (BHKW) erkennt das BMF nun drei weitere Varianten an (vgl. Rn. 6 ff., 10 ff. und 14 ff. des Schreibens):

- Wärmepumpe: Mindestens 50 kW elektrische Leistung und Abdeckung von mindestens einem Drittel des rechnerischen Wärmebedarfs des Bades.
- Hybride Photovoltaikanlage: Mindestens 50 kW Leistung und Abdeckung von mindestens 10 Prozent des Wärmebedarfs.
- Fernwärmeversorgung: Mindestens 80 Prozent Wärmeversorgung des Bades und – entscheidend – ein Beckenwasservolumen von mindestens 750 m³ (Rn. 17).

Gerade die Absenkung der Mindestbeckenwassermenge von ursprünglich 1.000 auf 750 m³ ist praxisrelevant. Viele Bäder, die sonst nicht erfasst wären, können nun auch die Fernwärmevariante nutzen.





„Regelmäßig“ heißt nicht zwingend – Flexibilität möglich

Bemerkenswert ist die Wortwahl des BMF: Die wirtschaftliche Bedeutung des Zusammenschlusses sei „regelmäßig“ dann anzunehmen, wenn ein bestimmter Umsatzanteil am Gesamtumsatzes des zusammengefassten BgA erreicht wird (wie 10 Prozent Umsatzanteil des Stromnetz- oder Fernwärmebetriebs, Rn. 7, 11, 15). Das eröffnet Spielräume für abweichende Einzelfälle – insbesondere bei Fernwärmebetrieben im Aufbau, die noch nicht den vollen Netzumsatz oder Versorgungsanteil erreichen. Gerade in diesen Fällen empfiehlt sich eine verbindliche Auskunft, um die steuerliche Anerkennung der Verflechtung abzusichern.

Wärmepumpe als zukunftsweisende Lösung – hybride PV nur im Einzelfall

Die Wärmepumpe wird sich voraussichtlich als das praktikabelste Modell erweisen. Hybride Photovoltaik-Anlagen hingegen bleiben wohl auf Sonderfälle beschränkt. Sie benötigen große

Flächen und sind häufig nur bei Frei- oder Kombibädern sinnvoll einsetzbar. Das BMF verlangt hier eine Wärmedeckung durch die Anlage von 10 Prozent – ein Wert, den viele Hallenbäder baulich nur schwer erreichen können.

Bedeutung auch über Bäder hinaus

Das BMF-Schreiben bezieht sich zwar in erster Linie auf Bäderbetriebe, doch lässt seine Systematik eine Übertragung auf andere kommunale Einrichtungen mit erheblichem Wärmebedarf zu – etwa Museen, Bibliotheken oder Volkshochschulen. Damit ermöglicht das BMF-Schreiben auch die Erweiterung des steuerlichen Querverbunds für kommunale Einrichtungen, die bislang weniger im Fokus stehen. Das BMF betont in seinem Schreiben aber auch, dass bei der Zusammenfassung stets die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls maßgebend sind. In jedem Fall sollten daher auch Querverbünde nach Maßgabe des neuen BMF-Schreibens immer im Vorfeld verbindlich abgestimmt werden.

Bewertung und Handlungsempfehlung

Mit dem Schreiben vom 10. Oktober 2025 hat das BMF einen wichtigen Impuls zur Modernisierung des steuerlichen Querverbunds gesetzt. Es ermöglicht den Übergang zu klimafreundlichen Technologien und gibt Kommunen die Möglichkeit, Bäder und andere Einrichtungen auch ohne fossile Energieerzeugung in den steuerlichen Querverbund einzubeziehen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Fällen nach wie vor die Herstellung bzw. Fortsetzung des steuerlichen Querverbundes über ein BHKW weiterhin die beste Lösung sein kann.

Für die Praxis gilt nun:

- Die Fortsetzung bestehender BHKW-Konzepte sollte frühzeitig überprüft werden.
- Der Einsatz von Wärmepumpen oder Fernwärme sollte technisch und steuerlich gemeinsam geplant werden.
- Eine verbindliche Auskunft ist nach wie vor obligatorisch, um eine dauerhafte Absicherung des steuerlichen Querverbundes zu erreichen.



Eike Christian Westermann

Senior Manager,
KPMG Law
T +49 69 95119-5624
ewestermann1@kpmg-law.com

In unseren kostenfreien Webcasts und Veranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- **8. November 2025** von 13:45 bis 17:30 Uhr: Fachaustausch „Steuern und § 2b UStG für Landkreise und Kommunen“, KPMG Niederlassung Frankfurt unter anderem zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG. Die Veranstaltung richtet sich an Kämmerer, Kämmerinnen und Mitarbeiter:innen der Steuer- und der Beteiligungsverwaltung von Landkreisen und Kommunen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.
- **8. Dezember 2025** von 14:00 bis 18:30 Uhr: „Treffen des Arbeitskreises Stadtwerke in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland“, KPMG Niederlassung Frankfurt zur Diskussion steuerlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Themen der Stadtwerke und Versorgungsunternehmen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für Sie kostenfrei. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [Eike Christian Westermann](#)

Webcast „Tax Update Public“

- **13. November 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Stadtwerke aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)
- **11. Dezember 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Kommunen aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)

Hier zum
Webcast
anmelden:



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Steffen Döring**

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com

**Peter Ballwieser**

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Newsletter
abonnieren:



**Public Sector Insights: Abonnieren Sie
unseren Branchennewsletter**

**Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern
im öffentlichen Sektor“ bei KPMG**

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.